



## 5. Hygienekonzept des TV Scheeßel zur Sporthallennutzung

Mit der am Mittwoch, 25. August 2021, in Kraft tretenden Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus Sars-CoV-2 und dessen Varianten passt die Landesregierung die Corona-Regelungen den veränderten Rahmenbedingungen an.

Für den TV Scheeßel gelten daher im Rahmen der Hallennutzungen folgende Regeln:

1. Eine weiterhin konsequente Einhaltung aller bisherigen Abstands- Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen (A-H-A-Regeln) muss weiterhin gewährleistet sein.
2. Die erforderlichen Einschränkungen richten sich zukünftig nach den bekanntgegebenen Warnstufen 1, 2, oder 3.
3. Unterhalb der Warnstufe 1 gelten die bisherigen Regeln:
4. Die Sportausübung soll auch weiterhin kontaktlos mit einem Abstand von 1,50 Metern zu anderen Personen erfolgen. Bei der Sportausübung in festen Gruppen, ist körperlicher Kontakt erlaubt. Das heißt: Basketball, Fußball, Handball, Volleyball, Turnen, Judo und viele andere Sportarten sind nun auch wieder mit sportlichen Zweikämpfen/ Partnerübungen gestattet.  
Die Anzahl der Teilnehmer\*innen ist der jeweiligen Hallenkapazität anzupassen.
5. Wenn die Sportausübung in Gruppen erfolgt, ist sicherzustellen, dass der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer jeder an der Sportausübung beteiligten Person sowie der Beginn und das Ende der Sportausübung dokumentiert werden, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Der Trainer/die Trainerin oder eine andere feste Ansprechperson sollte die Verantwortung für die Dokumentation übernehmen. Die Daten sind spätestens 4 Wochen nach der Sportausübung zu löschen.
6. Können diese Voraussetzungen eingehalten werden, steht Spielen - auch Wettkämpfen - gegen andere Mannschaften nichts entgegen.
7. Die jeweiligen Trainer\*innen sorgen dafür, dass die neue Trainingsgruppe erst die Halle betritt, wenn die Gruppe vor ihnen die Halle verlassen hat.
8. Händeschütteln, Abklatschen, „High Five“, Getto-Faust, etc. mit anderen Sportlern findet nicht statt.
9. Die Trainingszeiten sind stets um mindestens 15min versetzt, so dass gewährleistet ist, dass die Gruppen sich in der Halle und am Ein-/Ausgang nicht begegnen.
10. Die Lüftung der Halle ist durchgängig zu gewährleisten, besonders jedoch nach Beendigung der Übungsstunden, ggf. in Absprache mit dem zuständigen Hausmeister.
11. Für die Zulassung von Zuschauern ist von den jeweiligen Sportarten ein separates Hygienekonzept zu entwickeln.
12. Geräte Räume dürften von Personen unter Einhaltung des 1,5-Meter-Abstandes - am besten einzeln - betreten werden. Die Hygieneanforderungen müssen auch dort eingehalten werden; insbesondere muss auf die regelmäßige Desinfektion von benutzten Sport- und Trainingsgeräten geachtet werden.

13. In Gebäuden und wenn der vorgeschriebene Abstand nicht eingehalten werden kann, ist Mund-/Nasenschutz zu tragen.
14. Bei der sportlichen Betätigung muss kein Mund-/Nasenschutz getragen werden.
15. Die Umkleiden, Wasch-, Dusch-, Toiletten- und Sanitärräume sowie Gemeinschaftsräume der Hallen können betreten und benutzt werden. In den Umkleiden, in den Wasch-, Dusch- Toiletten- und Sanitärräumen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
16. Für Personen, die bereits zuvor als Gruppe gemeinsam Sport getrieben haben bzw. diesen gemeinsam betreiben wollen, sind diese Regeln nicht anzuwenden, da der Aufenthalt in diesen Räumlichkeiten schon/noch als Teil der gemeinsamen Sportausübung anzusehen ist.
17. Desinfektionsmittel werden von den jeweiligen Übungsleiter\*innen bereitgestellt.
18. Die Nutzung der Sporthallen wird durch das Ordnungsamt der Gemeinde Scheeßel in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt geregelt. Bei entsprechendem Infektionsaufkommen sind örtliche/zeitliche Änderungen der Regularien bzw. Hallenschließungen möglich.
19. Wird per Allgemeinverfügung die Warnstufe 1 festgestellt, sind sämtliche Hallenbereiche nur noch für Personen mit einer vollständigen Impfung, einer Genesung oder einer nicht länger als 24 bzw. 48 Stunden zurückliegenden negativen Testung möglich. - **3-G-Regel** –
20. In Warnstufe 2 und 3 erforderliche Maßnahmen werden zeitgerecht bekannt gegeben.

**Zusätzlich finden die, von den jeweiligen Sportfachverbänden erlassenen sportspezifischen Vorgaben Anwendung.**

Dieses Hygienekonzept wurde erstellt auf Grundlage der:

- Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 24.08.2021

Scheeßel, 25.08.2021

Vorstand des TV Scheeßel von 1892 e.V.

gez.:

Jörg Schories

Vorsitzender